



JUGENDORDNUNG DES BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 16.06.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 13.07.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 30.11.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 25.10.2013

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 21.03.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 15.11.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 01.08.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 12.03.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 18.03.2017

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 20.10.2017

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 10.03.2018

Jugendordnung

I. Allgemeines

§ 1

1. Die Jugend des BHV ist die Gemeinschaft aller in den Vereinen des BHV organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Die Jugend des BHV ist Mitglied der Badischen Sportjugend, der DHB-Jugend und somit der Deutschen Sportjugend.

§ 2

1. Die Jugend des BHV will durch ihre fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu erreichen. In Zusammenarbeit mit der BSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftlicher Art vorangebracht werden. Die Jugend des BHV begrüßt und unterstützt in diesem Sinne besonders auch den Wettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“.
2. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:
 - Die Jugend des BHV führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des BHV selbständig.
 - Die Jugend des BHV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
 - Die Jugend des BHV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Jugend des BHV ist gegen jeglichen Drogenmißbrauch und gegen Doping.

II. Organe, Ausschüsse, Kommissionen

§ 3 Organe der Jugend des BHV

1. Organe der Jugend des BHV sind
 - 1.1 der Verbandsjugendtag,
 - 1.2 der Verbandsjugendausschuss.
2. Organe der Untergliederungen der Jugend des BHV sind
 - 2.1 der Kreisjugendtag,
 - 2.2 der Kreisjugendausschuss.

§ 4 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre vor dem Verbandstag des BHV statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des BHV liegen und ist vom Verbandsjugendausschuss zwei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Verbandsjugendausschussvorsitzenden muss vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Delegierten zugehen.
3. Die Tagesordnung des Verbandsjugendtages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
 - 3.2 Berichte des Verbandsjugendausschussvorsitzenden
 - 3.3 Bericht/e der berufenen Referenten
 - 3.4 Anträge an den Verbandstag
 - 3.5 Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - 3.6 Neuwahlen
 - 3.7 Festlegung des Kreises, in dem der nächste Verbandsjugendtag stattfindet
4. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus
 - 4.1 den Jugendleitern der Mitgliedsvereine,
 - 4.2 dem Verbandsjugendausschuss,
 - 4.3 den Kreisjugendausschüssen.
5. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 5.1 Mitgliedsvereine je eine Stimme –bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.

- 5.2 Mitglieder des Verbandsjugendausschusses je eine Stimme gem. § 5 Ziffer 1 JO BHV.
- 5.3 Mitglieder der Kreisjugendausschüsse je eine Stimme gem. § 11 Ziffer 1 JO BHV.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandsjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- 6. Das Stimmrecht der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses erlischt mit der Entlastung auf dem Verbandsjugendtag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses Stimmrecht.
- 7. Anträge an den Verbandsjugendtag können eingebracht werden
 - a) vom Verbandsjugendausschuss,
 - b) von den Kreisjugendausschüssen,
 - c) von den Vereinen.
- 8. Der Verbandsjugendtag beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Anträge zum Verbandstag und zu den Sitzungen des Präsidiums gestellt werden. Anträge sind bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandsjugendtages über die Geschäftsstelle des BHV einzureichen.
- 9. Dem Verbandsjugendtag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Jugend des BHV unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf den Verbandsjugendausschuss übertragen und diesem Weisungen erteilen. Der Verbandsjugendtag ist insbesondere zuständig für
 - 9.1 die Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
 - 9.2 die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses gemäß § 5 Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.9 und 1.10,
 - 9.3 den Vorschlag des Kandidaten zur Wahl des Vizepräsidenten Jugend und Leistung (ausschließliches Vorschlagsrecht),
 - 9.4 die Entscheidung über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge,
 - 9.5 die Bestimmung des Kreises, in dem der nächste Verbandsjugendtag stattfindet.
- 10. In den Jahren, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet, müssen mindestens eine Verbandsjugendausschusssitzung sowie jeweils eine Sitzung der weiteren Ausschüsse und Kommissionen nach dieser Ordnung stattfinden.

11. Die Kosten des Verbandsjugendtages tragen der BHV für die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und die Kreise für ihre Mitglieder der Kreisjugendausschüsse.
12. Der Verbandsjugendausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages verlangen. Es gelten die Bestimmungen des § 16 Ziffer 2 der Satzung analog sowie § 5 Ziffern 1 und 2 der JO-BHV entsprechend.

§ 5 Verbandsjugendausschuss

I. § 5 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Verbandsjugendausschuss-Vorsitzenden,
 - 1.2 dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung, sofern er nicht identisch ist mit 1.1,
 - 1.3 dem Stellvertreter zu Position 1.1,
 - 1.4 dem Vorsitzenden der Leistungssportkommission,
 - 1.5 dem Landestrainer,
 - 1.6 dem Referenten Jungenhandball,
 - 1.7 dem Referenten Mädchenhandball,
 - 1.8 dem Referenten Lehrwesen,
 - 1.9 dem Verbandsjugendsprecher (Höchsteralter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - 1.10 der Verbandsjugendsprecherin (Höchsteralter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - 1.11 den Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden,
 - 1.12 weiteren berufenen Referenten.

Die Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden und der Landestrainer sind kraft Amtes Mitglied. Die Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied des Kreisjugendausschusses bzw. durch ein Mitglied des Kreisvorstandes vertreten lassen.

Im Falle der Berufung weiterer Referenten sind diese ebenfalls Mitglieder im Verbandsjugendausschuss, es sei denn, bei der Berufung wird etwas anderes bestimmt (siehe Ziffer 1.12).

2. Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind insbesondere:
 - 2.1 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend im BHV und seiner Untergliederungen.
 - 2.2 Vorbereitung des Verbandsjugendtages.
 - 2.3 Koordinierung der Termine im Jugendhandball in Abstimmung mit dem Ressort Spieltechnik des BHV (die Terminkonferenz findet in der zweiten Jahreshälfte für das kommende Spieljahr statt).

- 2.4 Vorschlag an das Präsidium zur Berufung
 - 2.4.1 der Referenten nach § 5 Ziffern 1.4 bis 1.8,
 - 2.4.2 der Spielleitenden Stellen für den Spielbetrieb der Jugend,
 - 2.4.3 weiterer Referenten für besondere Aufgaben.
- 3. Der Verbandsjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder (Ziffer 1.1 bis 1.12) beschlussfähig (nicht besetzte Ämter bleiben unberücksichtigt).
- 4. Der Vizepräsident Jugend und Leistung ist für die Terminierung der Auswahlmaßnahmen und der Spielrunden zuständig sowie für den Jugendhaushalt. Er vertritt die Belange der Jugend in allen übergeordneten Gremien, d.h. beim DHB, beim SHV und bei HBW sowie im BHV-Präsidium und im BHV-Ressort Spieltechnik.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen

- 1. Ausschüsse und Kommissionen der Jugend des BHV sind
 - 1.1 die Jugendkommission,
 - 1.2 die Leistungssportkommission.
- 2. Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuss weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Zusammensetzung, Leitung und Aufgabenstellung ist festzulegen.

§ 7 Jugendkommission

- 1. Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der Verbandsjugendausschuss-Vorsitzende,
 - 1.2 der Vizepräsident Jugend und Leistung, sofern er nicht identisch ist mit 1.1,
 - 1.3 der Stellvertreter zu Position 1.1,
 - 1.4 der Vorsitzende der Leistungssportkommission,
 - 1.5 der Landestrainer,
 - 1.6 alle berufenen Referenten.
- 2. Die Jugendkommission organisiert und koordiniert alle Aufgaben im Jugendbereich des BHV und delegiert Teil-Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Referenten.

§ 8 Leistungssportkommission

- 1. Der Leistungssportkommission gehören stimmberechtigt an

- 1.1 der Vorsitzende der Leistungssportkommission,
- 1.2 der Landestrainer,
- 1.3 ein Vertreter der Auswahltrainer des männlichen Bereichs,
- 1.4 ein Vertreter der Auswahltrainer des weiblichen Bereichs.

Die Vertreter der Auswahltrainer werden vom Landestrainer vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Leistungssportkommission bestimmt. Einer der beiden Auswahltrainer (Pos. 1.3 und 1.4) wird als stellvertretender Landestrainer eingesetzt. Die Auswahl erfolgt durch die Leistungssportkommission.

2. Die Leistungssportkommission organisiert und koordiniert in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Jugend alle Termine und Maßnahmen im Bereich Auswahlmannschaften des BHV in Abstimmung mit der Jugendkommission.

§ 9 Fachberatung

Zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Jugendkommission können die Landestrainer, der Oberschulamtsbeauftragte „Jugend trainiert für Olympia“ und weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 10 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag findet alle vier Jahre vor dem Kreistag statt. Er muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Kreistag durchgeführt werden. Der Termin ist vom Kreisjugendausschuss zwei Monate vorher bekannt zu geben.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Kreisjugendausschussvorsitzenden muss vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Delegierten zugehen.
3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 3.1 Mitgliedsvereine je eine Stimme –bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 3.2 Mitglieder der Kreisjugendausschüsse je eine Stimme gem. § 11 Ziffer 1 JO BHV.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandsjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4. Der Kreisjugendtag wählt
 - a) den Kreisjugendausschussvorsitzenden,
 - b) den Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend, sofern er nicht identisch ist mit a),
 - c) den Kreisjugendsprecher und die Kreisjugendsprecherin (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl)

5. Anträge an den Kreisjugendtag können eingebracht werden

- a) vom Kreisjugendausschuss und
- b) von den Kreisvereinen.

Anträge an den Kreisjugendtag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kreisjugendtages beim Kreisjugendausschussvorsitzenden eingereicht werden.

6. Der Kreisjugendausschuss schlägt dem Kreistag den Kandidaten zur Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend vor, wobei der Kreisjugendausschuss das ausschließliche Vorschlagsrecht hat.
7. In den Jahren, in denen kein Kreisjugendtag stattfindet, ist zumindest eine Arbeitstagung des Kreisjugendausschusses mit den Vertretern Jungen- und Mädchenhandball der Kreisvereine durchzuführen.
8. Für die Erstellung der Tagesordnung, die Ausübung des Stimmrechts und die Wahlen gilt § 4 analog.

§ 11 Kreisjugendausschuss

1. Der Kreisjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Kreisjugendausschussvorsitzenden,
 - 1.2 dem Stellvertretenden Kreisvorsitzenden Jugend, sofern er nicht identisch ist mit Ziffer 1.1,
 - 1.3 dem Stellvertreter zu Ziffer 1.1,
 - 1.4 dem Kreisreferenten für Talentförderung,
 - 1.5 dem Kreisreferenten Jungenhandball,
 - 1.6 dem Kreisreferenten Mädchenhandball,
 - 1.7 dem Kreisreferenten Lehrwesen,
 - 1.8 dem Kreisjugendsprecher,
 - 1.9 der Kreisjugendsprecherin.

Im Falle der Berufung weiterer Referenten sind diese ebenfalls Mitglieder im Kreisjugendausschuss, es sei denn, bei der Berufung wird etwas anderes bestimmt.

2. Mit beratender Stimme können die verantwortlichen Kreisauswahltrainer der männlichen und weiblichen Jugend hinzugezogen werden.
3. Aufgaben des Kreisjugendausschusses sind insbesondere
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugend im Handballkreis,
 - 3.2 Vorbereitung des Kreisjugendtages,
 - 3.3 Koordinierung der Termine im Jugendhandball in Abstimmung mit dem Ressort Spieltechnik des Handballkreises,
 - 3.4 Vorschlag an Kreisvorstand zur Berufung der Referenten nach § 11 Ziffern 1.4 bis 1.7,
 - 3.5 der Spielleitenden Stellen für den Spielbetrieb der Jugend,
 - 3.6 weiterer Referenten für besondere Aufgaben, insbesondere die nach § 28 Ziffern 5.2 bis 5.13 der Satzung.
4. Der Kreisjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

III. Finanzverwaltung

§ 12

1. Die im Haushaltsplan des BHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen und der des BHV für die Zwecke ihrer Jugendarbeit zufließenden Mittel werden vom Verbandsjugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BHV nach Rücksprache mit dem Präsidium eigenständig verwaltet.
2. Ziffer 1 gilt für die Kreisjugend entsprechend.

IV. Spielbetrieb

§ 13 Meisterschaften

1. Der BHV spielt in den Altersklassen
 - Jugend A
 - Jugend B
 - Jugend Ceinen Badischen Meister aus.
2. Auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses kann zur Ermittlung des Badischen Meisters für Alterklassen bis Jugend C eine besondere Spielform

gewählt werden (vgl. § 75 i.V.m. § 87 Abs. 2 Satz 2 SpO-DHB). Die Spielform ist rechtzeitig vor Beginn der Spielrunde durch Ausschreibung bekannt zu geben.

§ 14 Altersklassen-Spielgemeinschaften

1. Die Vereine müssen bemüht sein, eigenständige Jugendarbeit zu leisten.
2. Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SpO-DHB lässt der BHV für seinen Bereich Jugendspielgemeinschaften zwischen einzelnen Jugendmannschaften zu.
3. Dabei kann in den betreffenden Altersklassen nur eine Mannschaft dieser Altersklassen-Spielgemeinschaft am Verbandsspielbetrieb teilnehmen.
4. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft ist bei der Geschäftsstelle des BHV zu beantragen und zu begründen. Der zuständige Kreisjugendausschussvorsitzende wird von der Geschäftsstelle umgehend informiert. Sollte binnen zwei Wochen (gerechnet ab dem Datum der Antragsweiterleitung an den betreffenden Kreisjugendausschussvorsitzenden) keine ablehnende Stellungnahme des Kreisjugendausschussvorsitzenden bei der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sein, dann wird dies als Zustimmung gewertet und die Altersklassen-Spielgemeinschaft gilt als vom Kreis befürwortet. Die Genehmigung für eine Altersklassen-Spielgemeinschaft, die an Qualifikationsspielen für kreisübergeordnete oder kreisübergreifende Ligen teilnimmt, muss zum 1. April vorliegen – bei Bedarf sind Vereinsmannschaften in der Kreisqualifikation dann durch die neue Altersklassen-Spielgemeinschaft zu ersetzen. Für Altersklassen-Spielgemeinschaften, die nicht an Qualifikationsspielen teilnehmen, muss die Genehmigung bis zum Beginn der Spielsaison vorliegen. Die Interventionsfrist des entsprechenden Kreisjugendausschussvorsitzenden wird in diesen Fällen auf 3 Tage verkürzt.
5. Dem Antrag sind der Name und die Anschrift des zuständigen Leiters der Altersklassen-Spielgemeinschaft, eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung sowie der Vertrag über die Altersklassen-Spielgemeinschaft der an der Altersklassen-Spielgemeinschaft beteiligten Vereine beizufügen.
6. Der Antrag ist von dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine zu unterzeichnen.
7. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft zwischen einzelnen Jugendmannschaften mehrerer Vereine gilt nur für die Qualifikations- und Spielrunde, für die sie beantragt wurde.
8. Mit Genehmigung der Altersklassen-Spielgemeinschaft wird dem

zuständigen Leiter das Genehmigungsschreiben für die Altersklassen-Spielgemeinschaft von der Passstelle des BHV übersandt.

§ 15 Spielklassen Jugend männlich / weiblich

1. Für den Spielbetrieb in den Altersklassen Jugend A bis D können auf Verbandsebene folgende Spielklassen gebildet werden:
 - a) Badenligen
 - b) Landesligen
2. Die Erstplatzierten der Badenligen sind Badische Meister.
3. Die nach den Bestimmungen des DHB zu meldeten Mannschaften der Altersklassen Jugend A und B nehmen an den deutschen Meisterschaften teil. Die Meldung erfolgt vom BHV, sofern für die Meldung nicht höhere Ligen/Instanzen zuständig sind.
4. Der Qualifikationsmodus zur Teilnahme an den Spielklassen auf Verbands-ebene wird auf Grund der Meldungen durch den Verbandsjugendausschuss in Verbindung mit dem BHV Ressort Spieltechnik festgelegt. Die Einzelheiten spieltechnischer und finanzieller Art regeln die Ausschreibung/ Durchführungsbestimmungen, die vom Verbandsjugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BHV-Ressort Spieltechnik festgelegt werden.
5. Die Bestimmungen über Entscheidungen bei Punktgleichheit können im Jugendbereich durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

V. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 16

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 20.10.2017 außer Kraft.